

M 21 K 11.30881



## **Bayerisches Verwaltungsgericht München**

**Im Namen des Volkes**

In der Verwaltungsstreitsache

bevollmächtigt:

- Klägerin -

gegen

**Bundesrepublik Deutschland**  
vertreten durch **Bundesamt für Migration und Flüchtlinge**  
Außenstelle München,  
Boschetsrieder Str. 41, 81379 München,  
5485264-269

- Beklagte -

wegen

Vollzugs des Asylverfahrensgesetzes (AsylVfG)

erlässt das Bayerische Verwaltungsgericht München, 21. Kammer,  
durch den Richter am Verwaltungsgericht | als Einzelrichter

aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 4. Juli 2014

**am 8. Juli 2014**

folgendes

### **Urteil:**

- I. Der Bescheid des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge vom 21. Oktober 2011 wird in Nr. 3 insoweit aufgehoben, als festgestellt wurde, dass ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG nicht vorliegt. Er wird zudem in Nr. 4 insoweit aufgehoben, als die Abschiebung in den Senegal angedroht wurde.

Die Beklagte wird verpflichtet festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG hinsichtlich des Senegal vorliegen.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

- II. Von den Kosten des Verfahrens tragen die Klägerin 2/3 und die Beklagte 1/3. Gerichtskosten werden nicht erhoben.
- III. Die Kostenentscheidung ist vorläufig vollstreckbar. Der jeweilige Kostenschuldner darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe des vollstreckbaren Betrags abwenden, wenn nicht der jeweilige Kostengläubiger vorher Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

### **Tatbestand:**

Die Klägerin, die nach eigenen Angaben die Staatsangehörigkeit des Senegal besitzt, stellte am 18. Mai 2011 beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (Bundesamt) in München einen Asylantrag.

Bei der Anhörung vor dem Bundesamt am 21. Juni 2011 (Bl. 27 ff. der Asylverfahrensakte) erklärte die Klägerin, sie habe wegen sexueller Probleme Schmerzen am After. Sie habe sich schon im frühen Erwachsenenalter von ihrer Familie losgesagt und mit Hilfe von Freunden allein gelebt. Sie sei jemandem versprochen gewesen. Mitgifte seien schon ausgetauscht gewesen, der Mann sei aber vor der Eheschlie-

Bung gestorben. Ihre Eltern, die sie auch geschlagen hätten, hätten die Klägerin beschneiden lassen wollen. Sie habe am ganzen Körper Narben von den Schlägen ihrer Eltern; ihre Eltern hätten sie umbringen wollen, wenn sie die Beschneidung verweigert hätte. Sie sei dann weggelaufen. Zu diesem Zeitpunkt sei sie heimlich, ohne dass ihre Familie davon gewusst habe, von einem anderen Mann als demjenigen, dem sie versprochen gewesen sei, schwanger gewesen. Zuletzt habe sie allein in Djilor gelebt; sie habe ihrer Familie, die damals (ca. eine Autostunde entfernt) in Keur Farba gelebt habe, nicht zu nah sein wollen. Wo ihre Eltern jetzt lebten, wisse sie nicht. Geschwister habe sie nicht. Zu ihrer Familie im Senegal habe sie keinen Kontakt mehr; sie wolle von diesen Leuten nichts mehr wissen. Sie habe eine im Jahr 1998 geborene Tochter. Der Kindsvater habe sie auf die kapverdischen Inseln begleitet, wo das Kind geboren sei. Nach der Geburt sei sie noch drei Monate mit ihrer Tochter zusammen gewesen. Dann habe der Kindsvater das Kind mitgenommen. Zu ihrer Ausreise aus ihrem Heimatland und zu ihrer Einreise nach Deutschland teilte die Klägerin mit, sie habe den Senegal Anfang April 2011 verlassen. Sie sei mit einem Direktflug zusammen mit einem weißen Mann, den sie bei Gemüseverkauf in Djilor kennengelernt habe – er sei Peter genannt worden und sei wohl Deutscher – von Dakar nach Berlin geflogen. Er habe ihr gesagt, er nehme sie mit in sein Land, damit es ihr besser gehe. Alle Flugunterlagen seien im Besitz von Peter gewesen. Peter habe alles vorbereitet und bei Kontrollen Pässe vorgelegt. Sie sei ihm nur hinterhergelaufen. Hier in Deutschland – und zwar in Berlin – sei sie von Peter und drei Freunden von Peter immer wieder vergewaltigt worden. Peters Adresse wisse sie nicht. Peter habe sie in ein Zimmer gesteckt und ihr gegenüber behauptet, öfters Frauen aus Afrika nach Deutschland zu holen. Sie sei bis Ende April 2011 in Peters Haus gewesen. Sie hätte für ihn als Prostituierte arbeiten sollen. Einer der Männer, mit denen sie habe schlafen müssen, habe Mitleid mit ihr gehabt und sie nach einer Art Hungerstreik zu einem Flüchtlingsaufnahmelaager in Berlin gebracht. Sie habe Peter in Berlin nicht bei der Polizei angezeigt. Sie möchte auch nicht, dass die Polizei

verständnisvoll werde. Sie sei schon von ihren Eltern weggelaufen und wolle jetzt hier in Deutschland nicht noch vor Peter weglaufen müssen; das sei im Moment zu viel für sie. Sie habe von einer Anzeige abgesehen, da sie Angst habe, dass Peter sie wiederfinde; sie könne zudem kein Deutsch. Im Übrigen sei sie in Berlin durcheinander und wie traumatisiert gewesen. Peter habe ihr immer wieder Angst gemacht. Auf weitere Nachfrage zu ihrem Verfolgungsschicksal und den Gründen für ihren Asylantrag gab die Klägerin an, sie habe immer noch Schmerzen wegen dem, was ihre Eltern ihr angetan hätten. Sie verachte die afrikanische Kultur wegen dem, was Frauen dort angetan werde. Sie habe Abstand davon gewinnen wollen. In den Jahren 2010 / 2011 vor ihrer Ausreise habe sie zum einen unter der Armut gelitten. Zum anderen bestünden die Leute, ob man jung oder alt sei, auf der Beschneidung. Auch wenn man denke, man sei der Familie entflohen, sei man nicht sicher. Nur wenn man verheiratet sei, könnten sie nichts mehr machen. Allerdings sei die Beschneidung die Voraussetzung für eine Heirat; so sei dies jedenfalls bei ihrer Volksgruppe, sonst finde man keinen Mann. Jetzt, nachdem sie sich ihrer Kultur widersetzt habe und von ihren Eltern verstoßen worden sei, habe sie Angst vor der schwarzen Magie. Der Mann, dem sie damals versprochen gewesen sei, sei durch schwarze Magie getötet worden. Auf Nachfrage des Sachbearbeiters des Bundesamts gab die Klägerin weiter an, dass es in den letzten zwei Jahren vor der Ausreise aus dem Senegal keinen konkreten Versuch gegeben habe, sie zu beschneiden. Es sei ja kein Mann da gewesen, den sie hätte heiraten sollen. Für sie sei das Leben im Senegal allerdings sehr schwierig, solange sie nicht verheiratet sei.

Mit – am 24. Oktober 2011 als Einschreiben zur Post gegebenen – Bescheid vom 21. Oktober 2011 lehnte das Bundesamt den Antrag der Klägerin auf Anerkennung als Asylberechtigte als offensichtlich unbegründet ab (Ziffer 1), stellte fest, dass die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft offensichtlich nicht vorliegen (Ziffer 2) und verneinte Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 Auf-

---

enthG a.F. (Ziffer 3). Die Klägerin wurde aufgefordert, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb einer Woche ab Bekanntgabe des Bescheides zu verlassen. Für den Fall der nicht fristgerechten Ausreise wurde die Abschiebung in den Senegal oder in einen anderen Staat angedroht, in den die Klägerin einreisen darf oder der zu ihrer Rückübernahme verpflichtet ist (Ziffer 4). Zur Begründung der Ablehnung des Antrags auf Anerkennung als Asylberechtigter als offensichtlich unbegründet wird u.a. ausgeführt, dass die Klägerin aus dem Senegal und mithin aus einem sicheren Herkunftsstaat im Sinne des Art. 16 a Abs. 3 Satz 1 GG, § 29 a Abs. 2 AsylVfG i.V.m. der Anlage II zum AsylVfG stamme. Sie habe nichts glaubhaft vorgetragen oder vorgelegt, was zu der Überzeugung gelangen ließe, dass – entgegen der Einschätzung der allgemeinen Lage in seinem Herkunftsstaat – in Ihrem Falle die Voraussetzungen für die Annahme einer politischen Verfolgung erfüllt seien. Nachdem die – nach eigenem Vorbringen unverfolgt aus dem Senegal ausgereiste – Klägerin nach ihrem eigenen Vortrag seit mindestens 1998 von ihrer Familie getrennt im Senegal gelebt und überlebt habe und zudem keine aktuelle Eheschließung anstehe, fehle jeglicher aktuelle Anlass für eine Verfolgung. Ob in der Volksgruppe der Klägerin, in welcher Altersgruppe und in welchen sozialen Schichten Zwangsbeschneidung praktiziert werde und ob die Klägerin staatlichen oder anderen Schutz erlangen könnte, könne deshalb dahinstehen. Im Übrigen trage das Lagebild des Auswärtigen Amtes nicht die Annahme, der Klägerin könnte landesweit die Zwangsbeschneidung drohen, ohne dass ihr Schutz zur Verfügung stünde. Zudem sprächen verschiedene Umstände gegen die Glaubwürdigkeit der Klägerin. Bei ihr lägen auch keine konkreten Anhaltspunkte dafür vor, dass ihr im Falle einer Rückführung in den Senegal die in § 60 Abs. 2, Abs. 3 oder Abs. 7 Satz 2 AufenthG (a.F.) umschriebenen Gefahren drohen könnten. Insbesondere sei eine extreme individuelle Gefährdung der Klägerin nicht ersichtlich, zumal die Klägerin trotz der Trennung von ihrer Familie viele Jahre allein im Senegal gelebt habe.

Am 25. Oktober 2011 erhob die Klägerin mit Telefax ihrer Bevollmächtigten Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht München. Sie hat in der mündlichen Verhandlung beantragt,

den Bescheid der Beklagten vom 21. Oktober 2011 aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten, ihr die Flüchtlingseigenschaft gem. §§ 3 ff. AsylVfG zuzuerkennen, sowie hilfsweise die Beklagte zu verpflichten, ihr subsidiären Schutz nach § 4 AsylVfG zuzuerkennen sowie festzustellen, dass zu ihren Gunsten ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 oder Abs. 7 Satz 1 AufenthG in Bezug auf den Senegal vorliegt.

Zur Begründung brachte die Klägerin mit Schriftsatz ihrer Bevollmächtigten vom 23. November 2011 zunächst vor, sie habe ihr Heimatland aus ernsthafter Furcht vor Beschneidung, d.h. aus Angst vor körperlichen Schmerzen und dauerhafter Beeinträchtigung verlassen. Ihre Familie habe sie wieder aufnehmen wollen, um sie zu verheiraten und sie vorher genitalverstümmeln zu lassen. Eine Abkehr von der Familie sei für eine Frau im Senegal undenkbar; dies werde bestraft. Die Familie habe die Klägerin gesucht. Eine staatliche Unterstützung gegen die eigene Familie sei undenkbar. Im Übrigen sei die Klägerin durch die Ereignisse in Deutschland traumatisiert. Letztlich wäre es das Todesurteil für die Klägerin, wenn über die Ereignisse in Deutschland etwas im Senegal bekannt würde.

Im Verlauf des gerichtlichen Verfahrens hat die Bevollmächtigte diverse ärztliche und therapeutische Befundberichte über die Klägerin sowie weitere Unterlagen über Therapien vorgelegt:

- Arztbericht des Enddarmzentrums München-Bavaria (Allgemeinärztin ) vom 19. Dezember 2011 mit der Diagnose „Analfissur, Obstipation“. (Bl. 40, 48 der Gerichtsakten).
- Arztbericht des Enddarmzentrums München-Bavaria (Dr. ) vom 20. Januar 2012 mit der Diagnose „Analprolaps“. Im Übrigen sei aufgrund eines ausführlichen Gesprächs mit der Klägerin auch eine psychische Komponente zu diskutieren;

die Klägerin sollte eine psychologische Unterstützung erhalten (Bl. 18, 20 der Gerichtsakten).

- **ärztliches Attest von Herrn Dr. [Name] von Refugio München vom 25. Juli 2013**  
– Diagnosen: multiple Narben über den ganzen Körper verteilt, Zustand nach Knieverletzung links mit persistierenden Beschwerden, Verdacht auf PTBS, Analprolaps (Bl. 26 f., 33 f. der Gerichtsakten).
- **Psychologisch-psychotherapeutischer Befundbericht der Psychologischen Psychotherapeutin Dipl.-Psych. [Name] von Refugio München vom 6. August 2013** (Bl. 22 ff., 29 ff. der Gerichtsakten): Hiernach befindet sich die Klägerin seit dem 15. Mai 2013 einmal wöchentlich in psychotherapeutischer Einzelbehandlung. Ein Ende der Behandlung sei derzeit nicht abzusehen. Parallel zur Psychotherapie finde eine regelmäßige nervenärztliche Mitbehandlung bei Herrn Dr. [Name], 80333 München statt. Diagnostiziert werde eine chronifizierte Posttraumatische Belastungsstörung (nach ICD 10 F 43.1) mit Schlafstörungen, Alpträumen, Intrusionen, fehlenden Zukunftsperspektiven, erhöhter Reizbarkeit, ausgeprägtem Schamgefühl u.a., eine mittelgradige Depression (mit suizidalen Impulsen) als komorbides Krankheitsbild mit deutlicher Angstsymptomatik und begleitendem psychosomatischem Syndrom (ICD-10: F 32.11) sowie ein Analprolaps. Wegen ihres schlechten psychischen und physischen Zustands bestehe bei der Klägerin eine dringende Behandlungsnotwendigkeit in stabiler und sicherer Umgebung. Erst wenn ein ausreichendes Maß an Stabilität erreicht sei, könne mit einer Bearbeitung des Traumas und seiner Integration in der Lebensgeschichte der Klägerin begonnen werden. Eine eventuelle Traumaexposition sei zum momentanen Zeitpunkt kontraindiziert. Im Falle der Klägerin würde eine zwangsweise Rückkehr in den Senegal einerseits die Konfrontation mit dem Ort ihrer Traumatisierung, andererseits den Abbruch einer vertrauensvollen therapeutischen Beziehung, als auch das Fehlen einer weiterführenden Behandlung bedeuten. Damit wäre der bisherige therapeutische Erfolg zerstört. Darüber hinaus würde das Ausbleiben einer notwendigen und adäquaten Therapie in stabilem und sicherem Umfeld den Erfolg einer Stabilisierung verhindern. Es sei zu befürchten, dass sich die gesamten Beschwerden der Klägerin weiter verfestigten, chronifizierten und sich gegebenenfalls erweiterten. Insgesamt sei mit einer erheblichen Verschlechterung des Krankheitsbildes zu rechnen. Angesichts dessen, dass die psychische Erkrankung zum Teil auf länger anhaltender Bedrohung und Verfolgung im Senegal zurückzuführen sei, komme eine Therapie im Herkunftsland nicht in Betracht. Im Senegal sei zu erwarten, dass die Klägerin dort mit einer Vielzahl von Auslösereizen konfrontiert werde, die eine Reaktualisierung der traumatischen Erfahrungen auslösten und die Erinnerung daran erneut wachrufen. Psychische Ausnahmesituationen seien zu befürchten. Ob eine solche gesundheitliche Verschlechterung der Symptomatik durch psychotherapeutische Maßnahmen wieder aufgefangen werden könne, sei schwer vorauszusagen.
- **Bescheinigung der Psychologischen Psychotherapeutin Dipl.-Psych. [Name] von Refugio München vom 17. Januar 2014** (Bl. 44, 52 der Gerichtsakten), wonach die Klägerin zwischen dem 15. Mai 2013 und dem 8. Januar 2014 an 22 einstündigen Sitzungen psychotherapeutischer Einzelbehandlung teilgenommen habe.

Auf Basis der Angaben der Klägerin sowie der Beobachtungen während der psychotherapeutischen Einzelbehandlung hätten sich folgende Diagnosen ergeben:

- chronifizierte Posttraumatische Belastungsstörung (nach ICD 10 F 43.1) mit Schlafstörungen, Alpträumen, Intrusionen, fehlenden Zukunftsperspektiven, erhöhter Reizbarkeit, ausgeprägtem Schamgefühl u.a.,
- mittelgradige Depression (mit suizidalen Impulsen) als komorbides Krankheitsbild mit deutlicher Angstsymptomatik und begleitendem psychosomatischem Syndrom (ICD-10: F32.11).
- Analprolaps.
- Nervenärztliches Attest des Facharztes für Neurologie und Psychiatrie sowie für Psychotherapeutische Medizin, Psychotherapie, Psychoanalyse Dr. med. vom 20. Januar 2014 (Bl. 56, 58 der Gerichtsakten) mit den Diagnosen „Posttraumatische Belastungsstörung (F43.1G)“, schwere depressive Episode (F32.2G) und Spannungskopfschmerz (G44.2G); Verordnung von Amloxiid 60 mg wegen Schlafstörungen.
- Bestätigung des Soz.Päd. B.A. . von Refugio München vom 21. Januar 2014, wonach sich die Klägerin am 15. Mai 2012 bei Refugio um einen Therapieplatz beworben habe, den sie aufgrund der langen Wartezeiten erst ab April / Mai 2013 habe beginnen können. Seither befinde sich die Klägerin in regelmäßiger psychotherapeutischer Behandlung (Bl. 42, 50 der Gerichtsakten).

Die Beklagte hat schriftsätzlich unter dem 4. November 2011 beantragt,

die Klage abzuweisen.

Es werde auf den angefochtenen Bescheid Bezug genommen. Eine nähere Einlassung zu der vorgetragenen gesundheitlichen Situation der Klägerin erfolgte nicht.

Mit Beschluss vom 24. April 2012 (Az. M 21 S 11.30882) hat das Bayerische Verwaltungsgericht München auf den Eilantrag der Klägerin die aufschiebende Wirkung der Klage vom 24. Oktober 2011 gegen die Abschiebungsandrohung im Bescheid des Bundesamts vom 21. Oktober 2011 angeordnet. Zur Begründung führte das Gericht aus, dass im Rahmen der gerichtlichen Ermessensentscheidung derzeit die entspre-

chende Anordnung erforderlich erscheine, weil die Klägerin möglicherweise an einer Posttraumatischen Belastungsstörung und anderen Erkrankungen leide, die zu einem Abschiebungsverbot i.S. von § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG führen könnten.

Mit Beschluss vom 3. Juni 2014 ist der Rechtsstreit gemäß § 76 Abs. 1 AsylVfG auf den Einzelrichter übertragen worden.

In der mündlichen Verhandlung am 4. Juli 2014 hat der Kläger im Rahmen einer informatorischen Anhörung des Gerichts Gelegenheit zur weiteren Äußerung erhalten. Es wird hierzu auf die Ausführungen gemäß der Niederschrift über die öffentliche Sitzung vom 4. Juli 2014 verwiesen. Das Gericht hat in der mündlichen Verhandlung vom 4. Juli 2014 Beweis erhoben über die Fragen, ob bei der Klägerin eine psychische Erkrankung vorliegt, auf welche Umstände diese zurückzuführen ist und mit welchen gesundheitlichen Konsequenzen im Falle einer baldigen Rückkehr der Klägerin in den Senegal zu rechnen wäre, durch Einvernahme der sachverständigen Zeugin Frau Dipl.-Psych. Hinsichtlich des Ergebnisses der Beweisaufnahme wird auf die Sitzungsniederschrift vom 4. Juli 2014 verwiesen.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Gerichtsakten (M 21 K 11.30881 und M 21 S 11.30882) sowie die vorgelegte Behördenakte Bezug genommen.

### **Entscheidungsgründe:**

Das Gericht konnte trotz Ausbleibens eines Vertreters der Beklagten über die Sache verhandeln und entscheiden, da die Beklagte ordnungsgemäß geladen und in der Ladung auf diese Möglichkeit hingewiesen worden war (§ 102 Abs. 2 VwGO).

Die zulässige Klage ist nur teilweise begründet, § 113 Abs. 1 und Abs. 5 VwGO.

Für die Beurteilung der Sach- und Rechtslage ist auf den Zeitpunkt der Entscheidung des Gerichts abzustellen, § 77 Abs. 1 AsylVfG. Im Hinblick auf die mit Wirkung ab dem 1. Dezember 2013 durch das Richtlinienumsetzungsgesetz vom 28. August 2013 (BGBl. 2013 I S. 3474 ff.) geänderten bzw. geschaffenen neuen Vorschriften des Asylverfahrensgesetzes (AsylVfG) und des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) hat die Klägerin ihren ursprünglichen Klageantrag an die neue Rechtslage angepasst. Auch bei Zugrundelegung der durch das Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2011/95/EU nunmehr geltenden Rechtslage ist der streitgegenständliche Bescheid des Bundesamts vom 21. Oktober 2011 insoweit rechtmäßig und verletzt die Klägerin nicht in ihren Rechten, als mit diesem die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft gem. §§ 3 – 3e AsylVfG (vormals § 3 Abs. 1 AsylVfG a.F. i.V. mit § 60 Abs. 1 AufenthG a.F.) versagt und zudem die Zuerkennung subsidiären Schutzes gem. § 4 AsylVfG (vormals § 60 Abs. 2, 3 und 7 Satz 2 AufenthG a.F.) abgelehnt wurde.

Rechtswidrig ist der Bescheid aber, soweit in Ziffer 3 Abschiebungshindernisse gem. § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG verneint wurden, § 113 Abs. 5 VwGO. Insofern war der Bescheid aufzuheben und die Beklagte auf Feststellung eines Abschiebungsverbots in Bezug auf den Senegal zu verpflichten. Die Abschiebungsandrohung in Ziffer 4 des Bescheides ist rechtswidrig und verletzt die Klägerin in ihren Rechten, soweit ihr darin die Abschiebung in das Zielland Senegal angedroht wird. Sie ist daher in diesem Umfang aufzuheben, § 113 Abs. 1 S. 1 VwGO.

1. Ein Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft (§ 3 Abs. 1 AsylVfG) steht der Klägerin nicht zu.

Nach § 3 Abs. 1 AsylVfG besteht ein Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft, wenn sich ein Ausländer aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe außerhalb seines Herkunftsland befindet. Die einzelnen Verfolgungsgründe werden in §§ 3a, 3b AsylVfG einer näheren Begriffsbestimmung zugeführt.

Bei der Klägerin liegen die Anspruchsvoraussetzungen für die mit der Klage in erster Linie, d.h. im Hauptantrag verfolgte Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft (§§ 3 ff. AsylVfG) vorliegend nicht vor. Die Klägerin hat im Falle ihrer Rückkehr keine Verfolgungsmaßnahmen mit Gefahr für Leib, Leben oder Beschränkung der persönlichen Freiheit zu erwarten.

Soweit sich die Klägerin darauf beruft, dass ihr im Senegal von privater Seite – d.h. insbesondere von ihrer Familie sowie auch von ihrem Volksstamm – eine Zwangsbeschneidung drohe, genügt dies vorliegend für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft aufgrund der tatsächlichen Lage im Senegal nicht. Eine staatliche Verfolgung macht die Klägerin von vornherein nicht geltend. Soweit in Herkunftsstaaten weibliche Genitalverstümmelung praktiziert wird, kann allerdings für weibliche Asylsuchende eine relevante Verfolgung von privater Seite im Sinne der §§ 3 Abs. 1, 3c Nr. 3, 3d AsylVfG vorliegen, sofern der Staat oder die ihn beherrschenden Parteien oder Organisationen einschließlich internationaler Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sind, im Sinne des § 3d AsylVfG Schutz vor Verfolgung zu bieten. Eine zwangsweise Genitalverstümmelung ist als nichtstaatliche, an das

Geschlecht anknüpfende Verfolgungsmaßnahme zu werten, § 3 b Abs. 1 Nr. 4., letzter Halbsatz AsylVfG (= § 60 Abs. 1 Satz 3 AufenthG a.F., vgl. VG Augsburg v. 12.04.2011, Az. Au 3 K 10.30865, Rn. 19 ff. bei juris; VG Augsburg v. 23.11.2012, Az. 7 K 12.30272, Rn. 12 bei juris – jeweils m.w.N.).

Die Furcht vor Verfolgung ist aber erst begründet, wenn dem Ausländer die vorgetragenen Gefahren aufgrund der in seinem Herkunftsland gegebenen Umstände in Anbetracht seiner individuellen Lage tatsächlich drohen. Hinsichtlich des Prognosemaßstabs ist bei der Prüfung der Flüchtlingseigenschaft (ebenso wie bei der des subsidiären Schutzes) in Orientierung an der Rechtsprechung des EGMR zu Art. 3 EMRK („real risk“) der Maßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit zugrunde zu legen, wie er vormals auch in Art. 2 Buchst. c) RL 2004/83/EG und nunmehr in Art. 2 Buchst. d) RL 2011/95/EU in der Umschreibung „aus der begründeten Furcht vor Verfolgung“ zu Grunde liegt (vgl. BVerwG v. 01.03.2012, Az. 10 C 7.11; VG Regensburg v. 20.03.2013, Az. RN 8 K 12.30176; zum neuen Recht: VG Aachen v. 09.12.2013, Az. 1 K 2546/12.A). Dieser Wahrscheinlichkeitsmaßstab setzt voraus, dass bei einer zusammenfassenden Würdigung des zur Prüfung gestellten Lebenssachverhalts die für eine Verfolgung sprechenden Umstände ein größeres Gewicht besitzen und deshalb gegenüber den dagegen sprechenden Tatsachen überwiegen. Es kommt darauf an, ob in Anbetracht aller Umstände bei einem vernünftig denkenden, besonnenen Menschen in der Lage des Betroffenen Furcht vor Verfolgung hervorgerufen werden kann (BVerwG v. 20.02.2013, Az. 10 C 23.12; BVerwG v. 05.11.1991, Az. 9 C 118.90; VG Ansbach v. 30.10.2013, Az. AN 1 K 13.30400).

Die Klägerin hat nach ihrem eigenen Vortrag schon vor ihrer Ausreise aus dem Senegal über viele Jahre von ihrer Familie getrennt, aber dennoch in deren örtlicher Nähe (eine Stunde Entfernung mit dem Pkw) weiter schadlos gelebt. Der angefochtene Beschluss des Bundesamts weist zudem zu Recht darauf hin, dass derzeit keine aktuelle Eheschließung ansteht, sodass auch ein aktueller Anlass für eine drohende Verfolgung im Sinne einer drohenden Genitalverstümmelung fehlt. Auch konkrete Angaben oder Details zu der konkreten fluchtauslösenden Situation gerade im Jahr 2011, die einen Rückschluss auf eine damals akute Gefahr zulassen könnten, hat die Klägerin nicht dargelegt. Unabhängig davon erscheint eine Zwangsbeschneidung der Klägerin im Senegal auch deshalb ausgeschlossen, weil das Lagebild ein entsprechendes Bedrohungspotenzial nicht trägt. Hiernach ist zwar nicht zu verkennen, dass im Senegal die weibliche Genitalverstümmelung – nachdem sie im Jahr 1999 gesetzlich verboten und unter Strafe gestellt wurde (vgl. auch: BayVGH v. 21.08.2006, Az. 15 ZB 05.30862, Rn. 3 bei juris; VG Augsburg v. 30.09.2010, Az. Au 7 S 10.30431, Rn. 22 bei juris) – nach wie vor praktiziert wird ist. Allerdings ist von einer deutlich positiven Entwicklung in den letzten Jahren auszugehen (so schon VG München v. 02.08.2005, Az. M 16 K 04.52108, m.w.N.). Zwar sind nach Angaben des Auswärtigen Amtes von der im Senegal bei einigen Ethnien (auch bei den Serem) verbreiteten Genitalverstümmelung laut UNICEF noch 28 % der Frauen im Alter von 15 – 49 Jahren betroffen, aufgrund der staatlichen Maßnahmen und einer über die Zivilgesellschaft vermittelten sozialen Mobilisierung kann aber inzwischen von einer signifikanten Reduzierung der Zahl der betroffenen Mädchen ausgegangen werden. Zudem gibt die Nichtorganisation TOSTAN an, dass von 5.000 Gemeinden 3.700 die Praxis offiziell beendet haben – vgl. zum Ganzen den aktuellen Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 11. September 2013 („Bericht im Hinblick auf die Einstufung der Republik Senegal als sicheres Herkunftsland im Sinne des

§ 29a AsylVfG – Stand: August 2013, dort S. 11, Nr. II. 1.8.1.). Zudem ist zu berücksichtigen, dass die Klägerin 43 Jahre alt ist und sich damit nicht in einer vergleichbaren Situation befindet wie wehrlose Kleinkinder, die sich nicht dem Druck der Familie und des Volksstammes entziehen können. Insofern macht sich das Gericht die Ausführungen bei BayVGH v. 21.08.2006, Az. 15 ZB 05.30862, zu Eigen, wo es (Rn. 3 bei juris) heißt:

„Eine Genitalverstümmelung wird im Senegal üblicherweise, wenn nicht unmittelbar nach Geburt oder vor dem sechsten Lebensjahr, im Laufe der Pubertät vorgenommen (vgl. Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Senegal – Information zur Lage der Menschenrechte vom Oktober 2004 unter Hinweis auf Erkenntnisse der GTZ; ähnlich WHO, Fact sheet No. 241 vom Juni 2000). Die nach ihren Angaben am 30. Oktober 1987 geborene Klägerin ist 18 Jahre alt und damit nicht (mehr) in einem Alter, in dem eine Genitalverstümmelung nach Lage der Dinge zu befürchten ist. Unabhängig davon wäre es der Klägerin aufgrund ihres Alters möglich, selbständig staatliche Hilfe in Anspruch zu nehmen. Eine solche würde ihr auch mit hinreichender Wahrscheinlichkeit gewährt werden. Denn das nationale Parlament der Republik Senegal hat bereits im Januar 1999 ein Gesetz verabschiedet, das die Genitalverstümmelung verbietet und unter Strafe stellt. Das Gesetz wird von den senegalesischen Strafverfolgungsbehörden vollzogen, wie verschiedentliche Verurteilungen zeigen (vgl. Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Senegal – Information zur Lage der Menschenrechte vom Oktober 2004).“

Eine sonstige, im Übrigen unsubstantiiert vorgetragene Bedrohung ihres Lebens durch die Familie wegen ihres Lebenswandels erscheint ausgeschlossen. Es liegt in der Verantwortung der erwachsenen Klägerin selbst, sich durch Inanspruchnahme staatlichen Schutzes gegenüber Angriffen ihrer Familie zu schützen oder sich notfalls in eine andere Gegend des Senegal zu begeben, um sich dem Zugriff der Familie zu entziehen, § 3e AsylVfG. Es spricht grundsätzlich nichts dagegen, dass sich die Klägerin – die nach ihrem eigenen Vortrag bereits vormals von ihrer Familie verstoßen wurde – in einer anderen, entfernt von ihrer Heimat gelegenen Gegend des Senegals niederlässt, wo ihr mit Sicherheit keiner der Mitglieder ihrer Familie Schaden zufügen könnte.

Schließlich unterliegt ein senegalesischer Staatsangehöriger, der in den Senegal zurückkehrt, allein wegen der Ablehnung eines Asylgesuchs im Ausland keiner Verfolgung durch die senegalesischen Behörden (Auswärtiges Amt, Lagebericht vom 11.09.2013, S. 16, Nr. IV.2.).

2. Die Klägerin hat auch keinen Anspruch auf Zuerkennung subsidiären Schutzes gem. § 4 AsylVfG. Auch aufgrund der vorstehenden Erwägungen kann nicht davon ausgegangen werden, dass der Klägerin im Senegal die Gefahr der Folter oder der Todesstrafe oder einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung drohen würde und zwar weder durch staatliche Organe, noch durch staatsähnliche Organisationen, noch von privaten Akteuren. Auch für das Vorliegen einer ernsthaften individuellen Bedrohung des Lebens der Klägerin oder ihrer Unversehrtheit infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts gem. § 4 Abs. 1 Nr. 3 AsylVfG ist nichts ersichtlich und auch nichts vorgetragen.
3. Die Klage ist begründet, soweit die Klägerin nach ihrem Hilfsantrag Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 7 S. 1 AufenthG begehrt.

Die Klägerin hat nach der im Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung maßgeblichen Sach- und Rechtslage (§ 77 Abs. 1 S. 1 AsylVfG) einen Anspruch auf die Feststellung, dass ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 S. 1 AufenthG hinsichtlich des Senegal vorliegt. Der angegriffene Bescheid des Bundesamts ist rechtswidrig, soweit er diesen Anspruch der Klägerin in Ziffer 3. nicht anerkennt und verletzt sie daher in ihren subjektiv-öffentlichen Rechten (§ 113 Abs. 5 VwGO).

Nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG soll von der Abschiebung eines Ausländers in einen anderen Staat abgesehen werden, wenn dort für diesen Ausländer eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht. Maßgebend ist insoweit allein das Bestehen einer konkreten, individuellen – zielstaatsbezogenen – Gefahr für die genannten Rechtsgüter, ohne Rücksicht darauf, von wem die Gefahr ausgeht und auf welchen Ursachen sie beruht.

Ein zielstaats- – hier auf den Senegal – bezogenes Abschiebungshindernis im Sinne des § 60 Abs. 7 S. 1 AufenthG kann sich vorliegend daraus ergeben, dass die Gefahr der Verschlimmerung einer Krankheit, unter welcher der Ausländer bereits in Deutschland leidet, im Heimatstaat besteht, weil die Behandlungsmöglichkeiten dort unzureichend sind (BVerwG v. 29.10.2002, Az. 1 C 1.02, Rn. 9 bei juris). Auch für die Bestimmung dieser „Gefahr“ gilt der Prognosemaßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit, das heißt die drohende Rechtsgutverletzung darf nicht nur im Bereich des Möglichen liegen, sondern muss mit überwiegender Wahrscheinlichkeit zu erwarten sein. Eine Gefahr ist „erheblich“, wenn eine Gesundheitsbeeinträchtigung von besonderer Intensität zu erwarten ist. Eine wesentliche Verschlechterung ist nicht schon bei einer befürchteten ungünstigen Entwicklung des Gesundheitszustandes anzunehmen, sondern nur bei außergewöhnlich schweren körperlichen oder psychischen Zuständen (zum Ganzen: BVerwG v. 24.05.2006, Az. 1 B 118/05; OVG Lüneburg v. 10.11.2011, Az. 8 LB 108/10; VG Aachen v. 09.12.2013, Az. 1 K 2546/12.A; VG Bremen v. 15.07.2013, Az. 4 K 2074/10.A). Eine nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG relevante zielstaatsbezogene Gefahr für Leib und Leben kann sich trotz an sich verfügbarer medikamentöser und ärztlicher Behandlungsmöglichkeiten auch aus den sonstigen Umständen im Zielstaat ergeben, die dazu führen, dass der betroffene Ausländer diese medizinische Versorgung tatsächlich nicht erlangen kann. Ein Abschiebungshindernis be-

steht daher auch dann, wenn die notwendige Behandlung oder Medikation zwar allgemein zur Verfügung steht, dem betroffenen Ausländer individuell jedoch aus finanziellen oder sonstigen Gründen nicht zugänglich ist (BVerwG v. 29.10.2002 a.a.O.; BayVGH v. 23.11.2012, Az. 13 A B 12.30061; BayVGH v. 08.03.2012, Az. 13a B 10.30172; OVG Lüneburg v. 10.11.2011 a.a.O.).

Ein zielstaatsbezogenes, krankheitsbedingtes Abschiebungshindernis kann sich auch aus einer Posttraumatischen Belastungsstörung (PTBS) ergeben. Bei einer PTBS handelt es sich um ein komplexes psychisches Krankheitsbild, bei dem nicht äußerlich feststellbare objektive Befundtatsachen, sondern innerpsychische Erlebnisse im Mittelpunkt stehen. Aufgrund dieser Eigenart des Krankheitsbildes bestehen gewisse Anforderungen an ärztliches Vorgehen und Diagnostik, die nach der Rechtsprechung grundsätzlich nur von Fachärzten und Fachärztinnen für Psychiatrie oder für psychotherapeutische Medizin erfüllt werden können. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts gehört angesichts der Unschärfen des Krankheitsbildes sowie seiner vielfältigen Symptome zur Substantiierung des Sachvortrags (§ 86 Abs. 1 Satz 1, Halbsatz 2 VwGO) die Vorlage eines gewissen Mindestanforderungen genügenden fachärztlichen Attests. Aus diesem muss sich nachvollziehbar ergeben, auf welcher Grundlage der Facharzt seine Diagnose gestellt hat und wie sich die Krankheit im konkreten Fall darstellt. Dazu gehören etwa Angaben darüber, seit wann und wie häufig sich der Patient in ärztlicher Behandlung befunden hat und ob die von ihm geschilderten Beschwerden durch die erhobenen Befunde bestätigt werden. Des Weiteren sollte das Attest Aufschluss über die Schwere der Krankheit, deren Behandlungsbedürftigkeit sowie den bisherigen Behandlungsverlauf (Medikation und Therapie) geben. Wird das Vorliegen einer PTBS auf traumatisierende Erlebnisse im Heimatland gestützt und werden die Symptome erst längere Zeit nach der Ausreise aus dem Heimat-

land vorgetragen, so ist in der Regel auch eine Begründung dafür erforderlich, warum die Erkrankung nicht früher geltend gemacht worden ist (BVerwG v. 11.09.2007, Az. 10 C 8/07 = BVerwGE 129, 251 ff.; BVerwG v. 11.09.2007, Az. 10 C 17/07; BVerwG v. 26.07.2012, Az. 10 B 21/12; VGH Baden-Württemberg v. 09.07.2012, Az. A 9 S 1359/12; BayVGH v. 17.10.2012, Az. 9 ZB 10.30390; VG München v. 14.02.2014, Az. M 21 K 11.30993). Den Substantiierungsanforderungen an die Geltendmachung einer PTBS kann auch dadurch genügt werden, wenn ein Befundbericht, der inhaltlich den vorgenannten Anforderungen entspricht, vorgelegt wird, auch wenn er nicht von einem Facharzt, sondern von einem Psychologischen Psychotherapeuten erstellt wurde. Denn auch der Beruf des Psychologischen Psychotherapeuten zählt mit Blick auf § 1 Abs. 1 PsychThG und Art. 60 Abs. 1 des Heilberufekammergesetzes (HKaG) zu den Heilberufen (vgl. den Zulassungsbeschluss BayVGH v. 14.05.2013, Az. 13a ZB 13.30097; s. auch: VG München v. 14.02.2014, Az. M 21 K 11.30993; OVG Münster v. 19.12.2008, Az. 8 A 3053/08.A).

Das Gericht ist nach den vorliegenden eindeutigen medizinischen Feststellungen nach Aktenlage sowie den Erläuterung der sachverständigen Zeugin in der mündlichen Verhandlung vom 4. Juli 2014, die von der Beklagtenseite (schon wegen Abwesenheit in der mündlichen Verhandlung) nicht substantiiert in Zweifel gezogen worden sind, davon überzeugt, dass die Klägerin bei einer Rückkehr binnen kurzer Zeit einer erheblichen individuellen Gefahr im Sinne von § 60 Abs. 7 S. 1 AufenthG ausgesetzt wäre. Wegen der drohenden Verschlechterung des psychischen Gesundheitszustands der Klägerin aufgrund der bei ihr diagnostizierten PTBS hätte eine Abschiebung in den Senegal für Sie gravierende nachteilige, ihr nicht zumutbare Folgen. Hinsichtlich der Erkrankung der Klägerin - Posttraumatische Belastungsstörung nach ICD 10

F 43.1 -, der Behandlungsbedürftigkeit und der zu erwartenden Folgen für den Fall des Unterbleibens einer Behandlung oder eines vorzeitigen Behandlungsabbruchs folgt das Gericht den Feststellungen in den vorgelegten fachärztlichen Attesten sowie den Darstellungen der sachverständigen Zeugin in der mündlichen Verhandlung. Anhaltspunkte dafür, dass die dort getroffenen Feststellungen auf nicht hinreichend gesicherten Annahmen beruhen, sind nicht ersichtlich. Das Gericht geht also davon aus, dass die Klägerin an der diagnostizierten Krankheit leidet, sie einer dauerhaften und intensiven ärztlichen bzw. psychotherapeutischen Betreuung bedarf und ein Behandlungsabbruch oder eine ungenügende Versorgung mit hoher Wahrscheinlichkeit eine erhebliche Verschlechterung ihres Gesundheitszustandes zur Folge hätte.

Aus den vorgelegten Attesten und medizinischen Befunden sowie aus den Ausführungen der sachverständigen Zeugin in der mündlichen Verhandlung ergibt sich nachvollziehbar, auf welcher Grundlage die Diagnosen gestellt worden sind und wie sich die Krankheit im konkreten Fall darstellt. Nach der Auswertung der vorgelegten Unterlagen sowie dem Ergebnis der mündlichen Verhandlung unter Einbeziehung der Aussagen der sachverständigen Zeugin sowie der Aussagen der Klägerin selbst ist hinreichend dargelegt, dass die *Posttraumatische Belastungsstörung auf konkrete traumatisierende Ereignisse* zurückgeführt werden kann. Insbesondere hat die sachverständige Zeugin, an deren Glaubwürdigkeit keine Bedenken bestehen, in der mündlichen Verhandlung in Ergänzung der aktenkundlichen Befunde nachvollziehbar begründend ausgeführt, dass bei der Klägerin eine sequentielle Traumatisierung in mehreren Stufen vorliegt, die auf diversen Einzeltraumatisierungen (Kindheit ohne Bezugsperson, Schläge auch von Onkel und Tante, dauerhaftes Drohpotential der Beschneidung, zu Tode gekommener Verlobter, Entzug des eigenen Kindes) aufbaut und schließlich in Deutschland in eine hier erfahrene sexuelle

Gewalt über mehrere Wochen kulminierte. Hierauf wird im Einzelnen Bezug genommen.

Nach den International Classification of Diseases (ICD-10, F 43.1) entsteht eine posttraumatische Belastungsstörung (PTBS) als „Reaktion auf ein belastendes Ereignis oder eine Situation mit außergewöhnlicher Bedrohung oder katastrophenartigem Ausmaß, die fast bei jedem eine tiefe Verzweiflung hervorrufen würde“. Ein traumatisches Ereignis / Erlebnis ist damit zwingende Voraussetzung für die Entwicklung einer PTBS. Dass das behauptete traumatisierende Ereignis tatsächlich stattgefunden hat, muss gegenüber dem Tatrichter (und nur nicht gegenüber dem ärztlichen oder psychotherapeutischen Gutachter / Befunderheber) nachgewiesen bzw. beachtlich wahrscheinlich gemacht werden. Das Gericht ist nach dem Ergebnis der mündlichen Verhandlung davon überzeugt, dass die Klägerin – wie auch die sachverständigen Zeugin dargelegt hat – aufgrund diverser Gewalterfahrungen in ihrem Heimatland eine besondere Vulnerabilität erfahren hat, wobei die dann in Deutschland erlebten besonderen Gewalterfahrungen das letztlich auslösende Moment des jetzigen psychischen Zustandes waren. Das Gericht verkennt dabei nicht, dass der von der Klägerin gegenüber dem Bundesamt beschriebene Fluchtweg über einen Direktflug Dakar – Berlin mit Hilfe eines namentlich nicht näher bekannten weißen Mannes namens „Peter“, der alle Unterlagen gehabt und alles bei der Pass- und Flugkartenkontrolle für sie gemanagt habe, insgesamt recht mysteriös klingt, sodass Einiges dagegen spricht, dass sich die Ausreise aus dem Senegal und die Einreise nach Deutschland tatsächlich genau so zugetragen haben. Insofern können auch Zweifel angebracht sein, dass die Klägerin ihr Martyrium einer Zwangsprostitution tatsächlich im Haus eines (wo auch immer in Berlin lebenden) „Peter“ erlebt hat. Das Gericht verkennt auch nicht, dass die Klägerin bei ihrer Anhörung vor dem Bundesamt ih-

---

re Erlebnisse nur sehr rudimentär und z.T. auch widersprüchlich geschildert hat. Das Bundesamt hat in seinem Bescheid zu Recht darauf hingewiesen. Das Gericht geht aber davon aus, dass die Klägerin nach ihrem akuten Krankheitsbild gar nicht in der Lage war, das, was ihr passiert ist, vollständig und widerspruchsfrei vorzutragen. Das Gericht ist aufgrund diverser Indizien insgesamt jedenfalls davon überzeugt, dass die Klägerin im zeitlichen Zusammenhang mit ihrer Einreise bzw. ihrem Aufenthalt in Deutschland unmittelbar vor Stellung ihres Asylantrags erheblicher und brutaler sexueller Gewalt ausgesetzt war, die der Letzauslöser für die diagnostizierte Traumatisierung im jetzigen Zustand war. Neben den nachvollziehbaren Ausführungen der sachverständigen Zeugin ist hier zum einen die aktenkundlich belegte Analverletzung zu nennen, die nach den bekundeten Erfahrungen der sachverständigen Zeugin eine typische Verletzung bei gewaltsamem Sexualverkehr darstellt. Zum anderen ist für das Gericht aufgrund des persönlichen – d.h. in sich gekehrten, abwesenden – Eindrucks von der Klägerin in der mündlichen Verhandlung, der zur Überzeugung des Gerichts nicht geschauspielert war, der Vortrag der sachverständigen Zeugin nachvollziehbar, dass die Klägerin nicht in der Lage war und auch weiterhin nicht ist, gegenüber Dritten (d.h. außerhalb des bestehenden Therapie- und Vertrauensverhältnisses zur Therapeutin) über Einzelheiten der erfahrenen Gewalt zu sprechen. Dies macht auch zumindest erklärbar, warum die Klägerin von einer Anzeige der Täter bei der Polizei abgesehen hat.

Unabhängig von der Frage, inwiefern die Rückkehr in den Senegal zu einer Retraumatisierung führen würde und inwiefern ein Abbruch gerade der aktuellen Therapie bei der sachverständigen Zeugin aufgrund eines langsam aufgebauten Vertrauensverhältnisses zu einem bedenklichen Rückschritt führen würde, ist das Gericht jedenfalls davon überzeugt, dass es der Klägerin nicht

möglich sein würde, die erforderlichen Mittel für eine angemessene Behandlung Ihres psychischen Leidens auf Dauer aufzubringen, sollte sie in den Senegal zurückkehren müssen. Es ist offenkundig, dass angesichts des Krankheitsbildes eine adäquate Versorgung im Senegal mit hohen Kosten verbunden wäre. Trotz gut ausgebildeter Ärzte ist das staatliche senegalesische Gesundheitssystem unzureichend, weil Patienten Medikamente, Operationen und Krankenhausaufenthalte selbst finanzieren müssen. Dies verursacht vor allem Probleme bei chronischen Erkrankungen. Häufig muss in solchen Fällen die gesamte erweiterte Familie für die Behandlungskosten aufkommen (was speziell bei der Klägerin aufgrund des gestörten Verhältnisses zu ihrer Familie von vornherein ausscheidet). Die überwiegende Mehrheit der Bevölkerung hat keinen Zugang zu parallel existierenden privaten Dienstleistern, die befriedigende Leistungen erbringen, aber für sie viel zu teuer sind. Das Angebot an meist aus Frankreich importierten Medikamenten ist umfassend. Obwohl wesentlich preiswerter als in Europa, sind die Medikamente für die große Bevölkerungsmehrheit kaum erschwinglich bzw. nicht über einen längeren Zeitraum finanzierbar. Es ist davon auszugehen, dass auf den Märkten eine Vielzahl gefälschter Medikamente zirkuliert. Die Frage, ob und in welchem Umfang langjährige Behandlungen im Senegal durchgeführt werden können, muss von Fall zu Fall beantwortet werden. Grundsätzlich gilt, dass eine umfangreiche medizinische Behandlung mit relativ hohen Kosten und langen Wartezeiten verbunden ist. In vielen Fällen ist eine fachgerechte Behandlung nicht garantiert (siehe dazu Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 11.09.2013 mit Stand September 2013, S. 15, Nr. IV 1).

Nach alledem muss davon ausgegangen werden, dass die Klägerin – die nicht auf die Unterstützung ihrer Familie zurückgreifen könnte und zudem auch aufgrund ihrer psychischen Krankheit kaum in der Lage sein dürfte, im Senegal

die Geldbeträge für eine notwendige Behandlung zu erwirtschaften – im Falle einer Rückkehr in den Senegal keine ausreichende medizinische Versorgung erlangen könnte und eine alsbaldige wesentliche Verschlechterung ihres Gesundheitszustandes zu befürchten wäre. Die Voraussetzungen für die Feststellung eines Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG liegen daher vor.

4. Die in dem angefochtenen Bescheid des Bundesamts zugleich verfügte Abschiebungsandrohung in den Senegal und die diesbezüglich festgesetzte Ausreisefrist können sich aufgrund des Abschiebungsverbots gem. § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG in Bezug auf den Senegal nicht auf §§ 34 Abs. 1, 36 Abs. 1 AsylVfG und § 59 AufenthG stützen. Wegen Rechtswidrigkeit und Rechtsverletzung der Klägerin war die Nr. 4 des streitgegenständlichen Bescheides daher insoweit aufzuheben, § 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO.
5. Die Kostenentscheidung in dem nach § 83b AsylVfG gerichtskostenfreien Verfahren beruht auf § 155 Abs. 1 VwGO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 167 VwGO i.V. mit §§ 708 ff. ZPO.

### **Rechtsmittelbelehrung:**

**Gegen dieses Urteil können die Beteiligten die Zulassung der Berufung innerhalb eines Monats nach Zustellung beim Bayerischen Verwaltungsgericht München**

**Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München, oder  
Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München**

schriftlich beantragen. Dem Antrag sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen. Die Berufung kann nur zugelassen werden, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder das Urteil von einer Entscheidung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder ein in § 138 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Über die Zulassung der Berufung entscheidet der Bayerische Verwaltungsgerichtshof.

Vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfefverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird. Als Prozessbevollmächtigte zugelassen sind neben Rechtsanwälten und den in § 67 Abs. 2 Satz 1 VwGO genannten Rechtslehrern mit Befähigung zum Richteramt die in § 67 Abs. 4 Sätze 4 und 7 VwGO sowie in §§ 3, 5 RDGEG bezeichneten Personen und Organisationen.